

Landratsamt * Postfach * 94030 Passau

Gegen Postzustellungsurkunde
Herr
Franz Obermeier
Kreuzstraße 5
94496 Ortenburg

08.06.2010

Bearbeiter/in : Ranzinger Peter
Abt./Sg. : 52
Telefon : 0851/397302
Telefax : 0851/490595302
Zimmer : 3.02
e-Mail : peter.ranzinger@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und
Rechtsbehelfe)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

1700-27500093.HG4

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG;
Legehennenbetrieb Franz Obermeier, Ortenburg
Änderungsantrag zur Modernisierung des Legehennenbetriebs durch Aufstockung des Betriebsgebäudes

Anlagen: 1 Kostenrechnung
1 Satz Antragsunterlagen

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- 1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:**
Herrn Franz Obermeier wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung des Legehennenbetriebes auf den Grundstücken Fl.Nr. 379/1 und 380/1 der Gemarkung Dorfbach durch Aufstockung des Betriebsgebäudes, Umstellung auf Volierenhaltung und Erneuerung der Lüftungsanlage erteilt
- 2. Der Genehmigung liegen folgende Planunterlagen und Beschreibungen zu Grunde:**

Lageplan 1:1000
Eingabeplan Schnitt B-B Tektur
Eingabeplan 2 Ansichten, Schnitte
Eingabeplan Grundriss Stallräume
Immissionsgutachten vom 06.02.2010
Brandschutztechnischer Nachweis vom 21.01.2010, geändert 20.05.2010

Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Öffnungszeiten

Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

☎ Vermittlung (0851)397-1

Telefax (0851)2894

Internet:

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame
Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
Kto.Nr. 67 (BLZ 740 500 00)
Postscheckamt München
Kto.Nr. 22464/806
(BLZ 700 100 80)



3. Die Genehmigung wird unter folgenden Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen erteilt:

3.1 Allgemeine Anforderungen

3.1.1 Die Fertigstellung der Maßnahme ist dem Landratsamt Passau – Sachgebiet Umweltschutz- anzuzeigen.

3.2 Bauordnungsrecht

3.2.1 Das Brandschutzkonzept des Herrn Dipl. Ing. Rupert Stinglwagner vom 21.01.2010 mit der Änderung vom 20.05.2010 ist Bestandteil dieses Bescheids und bei der Bauausführung genauestens zu beachten.

3.2.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Passau mit der beiliegenden Baubeginnsanzeige (Anlage 7) anzuzeigen.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Es ist eine funktionssichere Zwangsentlüftungsanlage zu errichten. Die Zwangslüftung ist als Unterdrucklüftung zu betreiben.

3.3.2 Die Lüftungsanlage muss der Anforderung der DIN 18910 "Wärmeschutz geschlossener Ställe" genügen. Im Sommer ist mindestens eine Lüftrate für die Zielgröße t von 1 K zu erreichen. Bei der Auslegung der Lüftungsanlage ist von einem maximalen Stallbesatz auszugehen.

3.3.3 Die Zuluft ist über Wandöffnungen, Kanäle oder Verteilanlagen, wie z.B. Porenteildecken, Porenkanäle in den Stall einzuleiten. Durch horizontale Einführung der Zuluft mit ausreichend hoher Geschwindigkeit soll die einströmende Luft mit der Stallluft ausreichend gut durchmischt werden.

3.3.4 Die Stallabluft ist mindestens 15,10 m über Grund ohne Abdeckung (Ausnahme Deflektorhaube) senkrecht nach oben ins Freie abzuführen.

3.3.5 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf ganzjährig 5 m/s nicht unterschreiten. Die Lüftungsanlage ist so auszulegen, dass die Mindestlüftraten für den Sommerbetrieb nach DIN 18910 und DIN 3472 erreicht werden. Die Luftkanäle und Lüftungsanlagen sind ordnungsgemäß zu warten und zu reinigen.

3.3.6 Im Stall ist auf Sauberkeit und Trockenheit zu achten.

3.3.7 Der Stallinnenraum ist so zu gestalten, dass sich möglichst keine Schmutznester bilden.

3.3.8 Um ein Befeuchten des Trockenkots zu vermeiden, sind Spritzwasserauffangvorrichtungen zu verwenden.

3.3.9 Um eine schnelle Abtrocknung des Kotes zu gewährleisten sind die Kotgräben bzw. Kotbänder zu belüften.

3.3.10 Die Lüftungsanlage ist dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und zu warten.

4. Kostenentscheidung

Herr Franz Obermeier hat die Kosten des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 8167 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 3,09 €.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Herr Franz Obermeier betreibt auf den Grundstücken Fl.Nr. 379/1 und 380/1 der Gemarkung Dorfbach eine Anlage zur Haltung von 180.000 Legehennen. Die Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Herr Obermeier hat nun die Änderung der Anlage beantragt. Die Haltungsform soll von Käfighaltung auf Volierenhaltung umgestellt werden. Dazu werden die Stallgebäude aufgestockt und auf drei Stockwerken neue Aufstallungen eingebaut. Gleichzeitig wird eine neue Lüftungsanlage eingebaut.

1.1 Örtliche Lage:

Der Legehennenbetrieb befindet sich im Außenbereich südlich des Ortsteils Dorfbach. Der Betrieb besteht aus zwei Stallgebäuden, die mit Versorgungs- und Verkaufseinrichtungen miteinander verbunden sind.

1.2 Emissionen

1.2.1 Luftreinhaltung

Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich ebenfalls im Außenbereich in einer Entfernung von ca. 300 bis 600 m. Bei dem nächstgelegenen Immissionsort handelt es sich um ein Wohnhaus ohne eigene Landwirtschaft südwestlich der Anlage. Durch die Umstellung der Haltungsform von Käfighaltung auf Volierenhaltung erhöhen sich die Emissionen an Ammoniak von 7.020 kg/Pl.*a auf 16.398 kg/Pl.*a und die Emissionen an Staub von 0,39 kg/h auf 1,94 kg/h.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, durch die nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Durch die Umstellung der Haltungsform auf Volierenhaltung ist erfahrungsgemäß mit höheren Emissionen an Ammoniak und Staub zu rechnen.

Nach § 4 und § 19 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 7.1 a. Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV bedürfen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit 40.000 Hennenplätzen oder mehr einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte abgesehen werden, weil erhebliche Auswirkungen auf

in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Gem. Art. 1 Abs. 2 Buchst. c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG ist das das Landratsamt Passau immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

- 2.2 Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn
- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
 - Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
 - Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
 - die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
 - andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

- 2.3 Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 55 Abs. 1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung wird in Folge der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einbezogen.

3. Beurteilung :

Luftreinhaltung

Zur Anlage liegt ein Immissionsgutachten des Sachverständigen Michael Herdt vom 06.02.2010 vor. Der erforderliche Mindestabstand nach Ziffer 5.4.6.1 der TA-Luft von 446 m wird nicht eingehalten, weshalb eine Sonderbeurteilung mittels Ausbreitungsrechnung durchgeführt wurde. Die Sonderbeurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass die Richtwerte für die zulässige Geruchswahrnehmung nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) eingehalten werden können.

Außerdem wird gemäß dem vorliegenden Gutachten nach antragsgemäßer Modernisierung der Anlage zum Halten von 180.000 Legehennen die Immissionsituation an den relevanten Immissionsorten auf den Fl.-Nrn. 377, 2337 und 356/9 der Gemarkung Dorfbach und 787/1 der Gemarkung Sankt Salvator verbessert.

Die Grenzwerte der TA Luft für stickstoffempfindliche Ökosysteme können, auch bei zusätzlicher Berücksichtigung einer allgemeinen Hintergrundbelastung, eingehalten werden, obwohl die emittierten Frachten an Ammoniak um mehr als das Doppelte ansteigen. Die Emissionen an Staub liegen unterhalb der Bagatellgrenze.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.des. Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. e-mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Ranzinger Peter
Regierungsamtmann

In Abdruck:

Markt Ortenburg
Am Stausee 1
94496 Ortenburg

mit einem Genehmigungsordner zur Kenntnis

per e-mail

über
Regierung v. Niederbayern
Frau Völk

An
Landesamt f. Umwelt

Sg 72
Herrn Kellnberger

Im Hause

Zur Kenntnis

Herr Kreisbrandrat
Josef Ascher

Im Hause

Zur Kenntnis

52-04
Herrn Mauser

Im Hause
Zur Kenntnis

Gebühr nach dem Kostenverzeichnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG)
bei Investitionskosten von ca. 904.000 € (nicht UVP-pflichtig)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr €
8.II.0/	1.8.2	Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV:	
	1.1.1.2	Im Verfahren nach § 19 BImSchG	
	1.1.2	für Investitionskosten von 500.000 – 2,5 Mio € (3.250 € + 4 Promille der 500.000 € übersteigenden Kosten)	4866
	1.1.3	Für die Bestimmung der Investitionskosten gilt Tarif-Nr. 8.I.0/13.4 entsprechend.	
	1.3	Erhöhungen	
	1.3.1	Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet eine sonst erforderliche Baugenehmigung; die Gebühr erhöht sich um die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr.	s.u.
	1.3.2	♦ Fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal der Genehmigungsbehörde für die Prüffelder Lärmschutz, Luftreinhaltung, Abfallvermeidung und Energienutzung = je nach Prüfungsumfang 250 - 2.500 € je Prüffeld	250
		Summe der Gebühr für den immissionsschutzrechtlichen Teil	5116
2.I.1/	1.24	Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen (Art. 62 BayBO)	
	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den bauplanungs rechtlichen Teil:	
	1.24.1.1.2	Außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes = 2 ‰ der Baukosten (Tarif-St. 2)	1808
	1.24.1.2	für den bauordnungs rechtlichen Teil:	
	1.24.1.2.2	als Sonderbau	
	1.24.1.2.2.2	2 ‰ der Baukosten (da keine Ermäßigungen nach Tarif-Stelle 3.1 zutreffen)	1808
		Bauaufsichtliche Prüfung Brandschutz 0,5 Promille der Baukosten	452
		Summe der Baugenehmigungsgebühr	4068
8.II.0/	1.3.1	davon 75 %	3051
		+ immissionsschutzrechtlicher Teil	5116
		insgesamt	8167
	1.4	Ermäßigung –EMAS	nein